

Erlass zur Änderung des Erlasses betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) und zur Aufhebung des „Hitzefrei-Erlasses“

Vom 28. Juli 2006

Az.: A4/B - 6.3.1.0  
3.1.4.0

1. Der Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6. August 2004 (Amtsbl. S. 1740; 1887) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 1.2 wird nach Satz 15 als eigener schreibtechnischer Absatz folgender Satz eingefügt:

„Wenn die Außenlufttemperatur bis 10.00 Uhr Sommerzeit bereits 23 Grad Celsius im Schatten erreicht hat, sollen in den Klassenstufen 1 bis 10 nach der 4. Stunde keine Klassenarbeiten bzw. schriftlichen Überprüfungen mehr geschrieben werden. Hausaufgaben für den nächsten Tag werden nicht erteilt.“

b) Nach Abschnitt II wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

#### „Abschnitt III

##### Besondere Regelungen

1. Die Schulen können den Schülerinnen und Schülern schulbezogene Zertifikate über besondere Leistungen oder Aktivitäten ausstellen.
  2. In Arbeitsgemeinschaften erbrachte Schülerleistungen können auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen und verbal bewertet werden.“
- c) Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.
2. Der Erlass über die vorzeitige Beendigung des Unterrichts in den Klassenstufen 1 bis 9 bei großer Hitze („Hitzefrei-Erlass“) vom 19. Juni 1980 (GMBI. Saar S. 472) wird aufgehoben.
  3. Die vorstehenden Regelungen treten am 1. August 2006 in Kraft.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Im Auftrag

(Arend)